

4. Worin besteht das Urheberrecht?

Im Prinzip regelt das Urheberrecht zwei Bereiche: Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte.

Die **Urheberpersönlichkeitsrechte** schützen die ideellen Interessen der Rechteinhaber. Ein Urheber kann sich zum Beispiel dagegen wehren, dass sein Werk in einer Form verändert wird, die er nicht will. So darf zum Beispiel ein Politiker nicht ungefragt einen Rap eines Musikers mit seiner eigenen politischen Botschaft aufnehmen und aufführen.

Im Wesentlichen zählen zu den Urheberpersönlichkeitsrechten:

- **Veröffentlichungsrecht:** Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und durch wen sein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- **Schutz der Urheberschaft:** Recht, die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen, wenn diese bestritten oder das Werk einem anderen zugeschrieben wird.
- **Recht auf Urheberbezeichnung:** Recht, über die Urheberbezeichnung zu entscheiden.
- **Recht auf Werkschutz:** Schutz vor ungenehmigten Werkveränderungen.

Verwertungsrechte sind ausschließliche Rechte oder Exklusivrechte der Rechteinhaber, auf deren Grundlage sie bestimmte Verwertungen erlauben oder auch untersagen können. Die Ausschließlichkeit ist aber kein Selbstzweck, sondern ermöglicht es den Rechteinhabern, die Nutzung ihrer Werke oder Leistungen zu erlauben und daraus ein Einkommen zu erzielen.

Im Wesentlichen werden folgende Verwertungsrechte unterschieden:

- **Vervielfältigungsrecht** (§ 15 UrhG): Das Recht, z.B. Musik oder Filme auf CD, Vinyl, DVD oder auch als digitale Datei zu vervielfältigen, also Kopien zu erstellen.
- **Verbreitungsrecht** (§ 16 UrhG): Das Recht, Musik oder Filme „in Verkehr zu bringen“, in der Praxis ist damit meist „zu verkaufen“ gemeint.
- **Senderecht** (§ 17 UrhG): Das Recht, Musik über Radio oder Fernsehen zu senden.
- **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** (Recht der öffentlichen Wiedergabe – § 18 UrhG): Das Recht, Werke öffentlich aufzuführen, sei es unmittelbar oder mit Hilfe von Bild/Tonträgern. Dazu gehört z.B. das Abspielen von Musik in Diskotheken, Bars etc. (Wiedergabe) und das Spielen von Live-Konzerten (Aufführung).
- **Zurverfügungstellungsrecht** (§ 18a UrhG). Das Recht, Werke der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Auch das online Zurverfügungstellen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt.



Beispiel Musik: Musik darf zum persönlichen, privaten Gebrauch kopiert werden (§ 42 Abs 4 UrhG), z.B. zum Abspielen im Auto oder am eigenen PC, für die private Nutzung am eigenen MP3-Player etc. Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder mit ein. Der Verkauf von Privatkopien ist jedenfalls verboten. Das „Ins-Internet-Stellen“ von urheberrechtlich geschützten Musikstücken (z.B. über die eigene Homepage) ohne Zustimmung der Rechteinhaber verstößt gegen das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG). Darüber hinaus wird auch das Vervielfältigungsrecht (§15 UrhG) verletzt, denn die Vervielfältigung erfolgt nicht zum privaten Gebrauch, sondern dazu, die Musikstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darüber hinaus produziert jeder Zugriff (Download) eine weitere illegale Kopie auf dem PC des Downloaders.